



Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kinderbetreuung Grabs-Gams-Sennwald“ (Namensänderung HV 30.04.14) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grabs.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Angebote zu schaffen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3 Aufnahme

Das Betreuungsangebot besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und unterstützt, kann Mitglied werden.
- 4.2 Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr geschuldet.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Ausschluss fällt in die Kompetenz des Vorstandes.
- 4.4 Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht einbezahlt haben, werden ausgeschlossen.
- 4.5 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, siehe Art. 13.2.

Art. 5 Gönner

Gönner des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die durch einen finanziellen Beitrag beliebiger Höhe oder andere Zuwendungen und Hilfen den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören.

Art. 6 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Betreuungsgelder der Eltern
- Beiträge der politischen Gemeinden bzw. der Einheitsgemeinden
- Beiträge von Korporationen, Institutionen und Firmen
- Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen
- Einnahmen aus Vereinsaktionen

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen für natürliche Personen maximal CHF 50.00, für juristische Personen maximal CHF 200.00.

Art. 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis Ende April auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 9.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- 9.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über nicht ordentlich angekündigte Traktanden kann nicht entschieden werden.
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vereins
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Budgets des Vereins
 - Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kontrollstelle
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins

- 9.5. Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.
- 9.6 Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- aus dem Präsidium
 - aus mindestens zwei, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern
 - aus je einer delegierten Person der Einheitsgemeinden Grabs, Gams, Sennwald (mit Stimmrecht)
 - aus der Leiterin Betreuung (beratende Stimme)
 - aus der Geschäftsleiterin/Aktuarin (beratende Stimme, Protokoll)
- Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.
- 10.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- 10.3 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
- Insbesondere obliegen ihm –die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - die Vertretung des Vereines nach aussen
 - die Erstellung des Jahresberichtes bezüglich Vereinsaktivitäten
 - die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel
 - die Suche und Anstellung von Personal –die Aufsicht über das Personal und die Führung der Betriebe
 - die Beratung der Leiterin Betreuung bei der Erstellung und Entwicklung der Konzepte sowie die Kontrolle zur Einhaltung der Konzepte
 - die Unterstützung der Geschäftsleitung und der Leiterin Betreuung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Administration, Finanzen und bei der Zusammenarbeit mit den Behörden.
- 10.5 Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestimmen, denen mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder angehören können.
- 10.6 Die Kirchgemeinden können eine Person mit Mandat in die Kommissionen delegieren. Über Anträge der Kommissionen entscheidet der Vorstand.

- 10.7 Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und jeweils ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Die Geschäftsleitung und einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Einzelunterschrift ausgestattet werden. Für Bankgeschäfte ist die Geschäftsleitung zeichnungs-berechtigt, kollektiv zu zweien mit dem Vorstand Finanzen oder dem Präsidium.
- 10.8 Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, werden durch den Vorstand behandelt.

Art. 11 Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen jährlich die Vereinsrechnung und legen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf einen Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen proportional an die beitragszahlenden Gemeinden mit dem Zweck, Projekte für Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Die angepassten Statuten wurden an der HV 2019 einstimmig genehmigt.

Grabs, im April 2019

Jeanette Mösli, Präsidentin



Rita Zäch, Aktuarin/Geschäftsleitung

